



Beschlusskontrolle

Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019

Anfrage von Herrn Feigl zur Baustelle in der Kleinen Märkerstraße

TOP:Ö 12.24

Antwort der Verwaltung:

Herr Feigl erfragte den Stand des Ordnungswidrigkeitsverfahrens und ob die Baumaßnahme noch mit der Baugenehmigung gedeckt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bat er um Erläuterung, was die Verwaltung unternimmt.

Bezüglich der Baustelle in der Kleinen Märkerstraße 6 wurde nach pflichtgemäßem Ermessen wiederholt geprüft, inwieweit Verstöße i. S. des § 22 Abs. 1 DenkmSchG LSA vorliegen, welche die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens erfordern würden. Dieses setzt voraus, dass ein konkreter Tatvorwurf zweifelsfrei kausal begründet, als rechtswidrig klassifiziert und einem bestimmten Adressaten i. S. eines schuldhaften Handelns zugerechnet werden kann. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht mit hinreichender Bestimmtheit nachzuweisen.

Die ausgeführten beziehungsweise derzeit in Ausführung befindlichen Arbeiten an den nach jahrzehntelangem Leerstand teilweise desolaten Gebäuden sind durch die Baugenehmigung gedeckt.

René Rebenstorf
Beigeordneter